

DDR flüchtete. Damit wurde demonstriert, daß sich die DDR nicht schützend vor Mörder stellt, sondern diese in Achtung des Rechtsverkehrs zwischen voneinander unabhängigen Staaten dem zuständigen Staat ausliefert. Somit kann die DDR erwarten, daß entsprechend dem völkerrechtlichen Prinzip der Gegenseitigkeit auch die BRD Mörder an die DDR ausliefert. In der Praxis wird jedoch von reaktionären Kreisen der BRD versucht, den Morden an Angehörigen der Grenztruppen der DDR einen politischen Charakter zu verleihen, der sich gegen die staatliche Ordnung der DDR richtet, um auf dieser Basis die Auslieferung der Straftäter abzulehnen. Dies wurde unter anderem in einem vom Sender RIAS am 06. 05. 1986 ausgestrahlten Interview des an der Würzburger Universität Staats- und Völkerrecht lehrenden Professor Dr. Blumewitz deutlich. Im Zusammenhang mit dem am 01. 05. 1986 verübten versuchten Mord des Fahnenflüchtigen [REDACTED] am Feldwebel der Grenztruppen der DDR [REDACTED] und dem daraufhin durch den Generalstaatsanwalt der DDR an die BRD gerichteten Ersuchen um Auslieferung des Mörders erklärte er:

"Zunächst ist davon auszugehen, daß der Flüchtling Deutscher im Sinne des Grundgesetzes ist. Er ist deutscher Staatsbürger, und Deutsche dürfen nach Artikel 16 Absatz 2 Grundgesetz nicht an das Ausland ausgeliefert werden. Hier liegt die Schwierigkeit im Begriff Ausland. Wir gehen davon aus, daß die DDR nicht Ausland ist. Wir haben seit dem Jahr 1953 ein Gesetz über innerdeutsche Rechts- und Amtshilfe in Strafsachen, und im Rahmen dieser innerdeutschen Rechtshilfe wird nicht ausgeliefert, sondern zugeliefert. Allerdings hat das Bundesverfassungsgericht schon vor mehr als 10 Jahren im Fall [REDACTED] entschieden, daß auch für innerdeutsche Zulieferung der Ordre public gilt, das heißt also, eine Zulieferung an die DDR kann nur erfolgen, wenn diese Zulieferung nicht gegen unsere öffentliche Ordnung spricht. Alle strafbaren